

TE Vwgh Beschluss 2013/1/10 AW 2012/01/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
24/01 Strafgesetzbuch;
25/02 Strafvollzug;

Norm

StGB §207a Abs1 Z3;
StVG §156c;
VwGG §30 Abs2;

1. StGB § 207a heute
 2. StGB § 207a gültig ab 01.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2023
 3. StGB § 207a gültig von 01.09.2017 bis 30.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2017
 4. StGB § 207a gültig von 01.01.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015
 5. StGB § 207a gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
 6. StGB § 207a gültig von 01.06.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009
 7. StGB § 207a gültig von 01.05.2004 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2004
 8. StGB § 207a gültig von 01.10.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002
 9. StGB § 207a gültig von 01.03.1997 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
 10. StGB § 207a gültig von 01.10.1994 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 622/1994
-
1. StVG § 156c heute
 2. StVG § 156c gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 3. StVG § 156c gültig von 01.01.2013 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013
 4. StVG § 156c gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2010
-
1. VwGG § 30 heute
 2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des R, vertreten durch Dr. H, Rechtsanwalt, der gegen den Bescheid der Vollzugskammer beim Oberlandesgericht Wien vom 29. August 2012, Zl. 1 Vk 75/12, betreffend Strafvollzug

(weitere Partei: Bundesministerin für Justiz), erhobenen und zur hg. Zl. 2012/01/0153 protokollierten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

Der Beschwerdeführer bekämpft mit seiner am 27. November 2012 erhobenen, beim Verwaltungsgerichtshof zur hg. Zl. 2012/01/0153 protokollierten Beschwerde den im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 29. August 2012, mit dem sein Antrag vom 21. November 2011 auf Bewilligung des Vollzugs seiner wegen pornographischer Darstellungen mit Unmündigen (§ 207a Abs. 1 Z. 3 erster und fünfter Fall StBG) unbedingt verhängten Freiheitsstrafe in der Dauer eines Jahres in Form des elektronisch überwachten Hausarrests (EÜH) abgewiesen wurde. Der Beschwerdeführer bekämpft mit seiner am 27. November 2012 erhobenen, beim Verwaltungsgerichtshof zur hg. Zl. 2012/01/0153 protokollierten Beschwerde den im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 29. August 2012, mit dem sein Antrag vom 21. November 2011 auf Bewilligung des Vollzugs seiner wegen pornographischer Darstellungen mit Unmündigen (Paragraph 207 a, Absatz eins, Ziffer 3, erster und fünfter Fall StBG) unbedingt verhängten Freiheitsstrafe in der Dauer eines Jahres in Form des elektronisch überwachten Hausarrests (EÜH) abgewiesen wurde.

Mit der Beschwerde ist der Antrag verbunden, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Begründet wird dieser Antrag damit, der Beschwerdeführer sei am 24. November 2011 zum Strafvollzug vorgeführt worden. Bereits jetzt bestehe die Gefahr, dass er seine Anstellung und Wohnung verlieren werde, weil der Dienstgeber vom Strafvollzug in Kenntnis gesetzt werden müsse und er die Miete in absehbarer Zeit nicht mehr bezahlen werde können. Zwingende öffentliche Interessen stünden der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen, weil "es seit dem gegebenen Deliktszeitraum keine weiteren Vorfälle gegeben hat".

Die weitere Partei (Bundesministerin für Justiz) hat zum Aufschiebungsantrag des Beschwerdeführers vorgebracht, der Antrag auf Bewilligung des EÜH sei mit der Begründung (von der belangten Behörde) abgelehnt worden, es bestehe die begründete Befürchtung, der Beschwerdeführer werde diese Vollzugsform missbrauchen. Aufgrund der im angefochtenen Bescheid getroffenen Annahmen sei im Provisorialverfahren davon auszugehen, dass Missbrauchsgefahr zu befürchten sei. Der begehrten Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stünden daher zwingende öffentliche Interessen entgegen.

Die belangte Behörde ist dem Aufschiebungsantrag mit der Begründung entgegengetreten, der Beschwerdeführer sei - wie seine einschlägige Vorstrafe und die Tatbegehung während offener Probezeit dokumentiere - eine sanktions- und resozialisierungsresistente Persönlichkeit; die pädophile Neigung des Beschwerdeführers begründe ein hohes Missbrauchsrisiko in Bezug auf die begehrte Vollzugsform (EÜH). Das einem Aufschub entgegenstehende zwingende öffentliche Interesse liege in der Notwendigkeit auf den persönlichkeitsauffälligen Beschwerdeführer spezialpräventiv einzuwirken und (missbrauchte) Minderjährige zu schützen.

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers der Beschwerde die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers der Beschwerde die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Dabei hat der Antragsteller in seinem Antrag zu konkretisieren, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre (vgl. den Beschluss eines verstärkten Senates vom 25. Februar 1981, VwSlg. 10.381A/1981). Dabei hat der Antragsteller in seinem Antrag zu konkretisieren, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre vergleiche , den Beschluss eines verstärkten Senates vom 25. Februar 1981, VwSlg. 10.381A/1981).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat dieser im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht zu überprüfen (vgl. den hg. Beschluss vom 14. März 2011, Zl. AW 2011/01/0012, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat dieser im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht zu überprüfen vergleiche , den hg. Beschluss vom 14. März 2011, Zl. AW 2011/01/0012, mwN).

Aufgrund der im angefochtenen Bescheid getroffenen Annahmen sowie den erstatteten Stellungnahmen der belangten Behörde und der weiteren Partei ist im vorliegenden Provisorialverfahren davon auszugehen, dass Missbrauchsgefahr zu befürchten ist ("dass die Vollzugsform missbraucht werde"). Im angefochtenen Bescheid wurde nämlich u.a. festgestellt, das Vorleben des Beschwerdeführers (zwei Verurteilungen wegen Konsums verbotener Kinderpornografie), die Tatbegehung innerhalb offener Probezeit, die derart aufgezeigt Resozialisierungsresistenz und die zum Konsum verbotener Kinderpornografie neigende Persönlichkeit des Beschwerdeführers würden ungeachtet seiner bekundeten Therapiewilligkeit bzw. des Beginns einer Therapie die Gewährung des Strafvollzugs durch EÜH nicht zulassen, weil das Risiko, dass der Beschwerdeführer diese Vollzugsform missbrauchen und neuerlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit pornografischen Darstellungen von Kindern begehen werde, nicht ausgeschlossen werden könne.

Der begehrten Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stehen demnach zwingende öffentliche Interessen entgegen.

Dem Antrag des Beschwerdeführers war daher nicht stattzugeben.

Wien, am 10. Jänner 2013

Schlagworte

Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Begründungspflicht Zwingende öffentliche Interessen Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:AW2012010035.A00

Im RIS seit

30.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at